

Fall 22 – „Ratschläge“

A ist in finanziellen Schwierigkeiten und fragt seinen Freund B, was er tun könne. B antwortet: „Eine Möglichkeit wäre, eine gut bezahlte Arbeit aufzunehmen, es ist aber fraglich, ob man einen solchen Job jetzt rasch bekommt, und außerdem ist es ziemlich anstrengend. Man könnte sich um ein Darlehn bemühen, aber die verlangten Zinsen sind wucherisch. Schließlich könnte man den Juwelier J erleichtern, aber seine Sicherungen gegen Einbruch sind gut, und das Risiko geschnappt zu werden, ist hoch.“
In der folgenden Nacht begeht A bei J einen Einbruchdiebstahl.

Hat sich der B strafbar gemacht?

§ 242 iVm § 26 Anstiftung?

- B zählt nur die Möglichkeiten der Geldbeschaffung und deren Vor- und Nachteile auf.
- Ein zielgerichtetes Lenken fehlt
- Der Täter muss verstanden haben, dass noch jemand als Anstifter hinter ihm steht, das ist hier nicht der Fall.
- Es fehlt an der Bestimmungshandlung.

Wessels / Beulke Rn 568

„Bestimmen“ iSd § 26 bedeutet Hervorrufen des Tatentschlusses.

Zu weit ginge es auch, jeden Rat oder eine bloße Information schon wegen ihrer rein kausalen Verknüpfung mit der später begangenen Rechtsgutverletzung in den Bereich der Anstiftung fallen zu lassen.

Ein Rat oder eine bloße Information reicht nicht für eine Anstiftung aus.

In Betracht könnte aber psychische Beihilfe kommen

Fall 22a

A und B streiten sich. C legt unbemerkt eine geladene Pistole neben sie. A erschießt B mit der Pistole.

Hat sich der C strafbar gemacht?

§ 212 iVm § 26 Anstiftung?

- C hat die zur Tat anreizende Situation geschaffen
- A hat dies aber nicht erfasst

Wessels / Beulke Rn 568

„Bestimmen“ bedeutet Willensbeeinflussung im Wege des offenen geistigen Kontakts.

Die Herbeiführung einer zur Tat anreizenden Situation reicht für eine Anstiftung nicht aus.

Fall 23

A sagt zu B: Ich bringe deinen Feind X um, wenn du mir 10.000 € zahlst.
B zahlt. A erschießt daraufhin den X.

Es ist für die Anstiftung:

- egal wer den Tatplan hatte (A hatte den Tatplan)
- egal wer die Initiative ergreift.(A hatte die Initiative ergriffen)

Entscheidend für die Anstiftung ist wer den Tatentschluss hatte

Bestimmen iSd § 26 bedeutet Hervorrufen des Tatentschlusses.

B hatte den Tatentschluss und ist deshalb wegen Anstiftung zum Totschlag gem. §§ 212, 26 zu bestrafen.

Fall 23b – Omnimodo facturus

A hat von B Geld

Ist A schon entschlossen die Tat zu begehen, so kann der B ihn nicht mehr anstiften.

Wessels / Beulke Rn 569

Ein zur konkreten Tat schon fest Entschlossener (*omnimodo facturus*) kann nicht mehr angestiftet werden. Hier kommt nur versuchte Anstiftung (§ 30 I) oder psychische Beihilfe durch Bestärken des Tatvorsatzes in Betracht.

Fall 23b – Umstiftung

A hat von B Geld zur Aufbewahrung erhalten. B unterschlägt das Geld und beabsichtigt sich davon einen Fernseher der Marke Grundig zu kaufen. C rät ihm, doch besser einen Sony zu kaufen.

Hat sich C wegen Anstiftung strafbar gemacht?

Nein, der Tatentschluss zur Unterschlagung war schon gegeben.

Fall 24 – Anstiftung zur Qualifikation (BGHSt 19, 339)

Der A und die Täter O und S beabsichtigen, aus der Wohnung der Ladeninhaberin M, einer alten Frau von über 80 Jahren, Geld zu entwenden. Da der A bereits einmal wegen schweren Diebstahls verurteilt worden war, wollte er sich an der Tat selbst nicht beteiligen, sollte jedoch an der Beute teilhaben. O und S rechneten damit, bei der Durchsuchung des Wohnzimmers von der M bemerkt zu werden und wollten sie niederschlagen, um unerkannt entkommen zu können. A schlug vor, sie sollten einen Knüppel mitnehmen und die M auf Hinterkopf schlagen, damit sie bewusstlos werde. Mit der Möglichkeit, dass derartige Schläge tödlich sein könnten, rechnete A nicht. O und S ließen sich zur Mitnahme des Knüppels bestimmen und führten die Tat so aus. Die M ist infolge der ihr mit dem Knüppel zugefügten Hiebe auf den Schädel verstorben.

Strafbarkeit des A wegen Anstiftung zum Mord gem. §§ 211, 26?

Der A rechnete nicht damit, dass die M durch die Schläge mit dem Knüppel sterben könne. Der Anstifter muss aber stets vorsätzlich handeln.

→ A §§ 211, 26 (-)

Wessels / Beulke Rn 571

Umstritten ist die Strafbarkeit dessen, der den zur Verwirklichung des Grunddelikts schon entschlossenen Täter zur Begehung der Tat in qualifizierter Form bestimmt („Hochstiftung“). Wer beispielsweise den zum einfachen Raub (§ 249) Entschlossenen zur Mitnahme einer Waffe und damit zur Begehung eines schweren Raubes (§ 250 I Nr 1a, II Nr 1) veranlasst, haftet mit Rücksicht auf die erhebliche Übersteigerung des Tatentschlusses nach hM in vollem Umfange als Anstifter. MM hält hier psychische Beihilfe für gegeben.

(Vertiefung: Hillenkamp, AT 25. Problem, S. 204)

Agent provocateur